

Ab dem 10.05.2021 besteht in den Einrichtungen in Aichhalden, Waldmössingen und Heiligenbronn eine Testpflicht für Kinder**Einführung einer Testpflicht**

aufgrund §19 Abs 14 und 15 [CoronaVO](#) vom 14.05.2021 in Zusammenhang mit Nr. 6 der Kindergartenordnung und dem Hausrecht des Trägers

Liebe Eltern,

nach den Informationen des RKI bestehen Anzeichen dafür, dass sich die erhöhte Übertragbarkeit der Virusvarianten proportional in allen Altersgruppen auswirkt. Demnach fielen auch die zu erwartenden häufigeren Übertragungen in (geöffneten) Kitas ins Gewicht. Gerade in Kindergärten kann ein empfohlener Mindestabstand von 1,5 m nicht ständig eingehalten werden. Beim für die Entwicklung der Kinder elementaren Spielen und Bewegen, sind Abstände nicht einzuhalten. Masken werden nicht getragen.

Testpflicht als Hausrecht

Aus diesen nachvollziehbaren Gründen haben die Trägergemeinden der katholischen Kindergärten in Aichhalden, Waldmössingen und Heiligenbronn von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht und eine Testpflicht eingeführt, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgeht. Wir folgen damit der seit Beginn der Pandemie in unseren Einrichtungen konsequenten Strategie zur Vermeidung von Ansteckungen.

Beim täglichen Besuch der Kindertagesstätte sind pro Woche 2 Testungen (Montag und Donnerstag) erforderlich. Kinder, die an anderen Tagen kommen, werden entsprechend nachgetestet. Die Tests finden im Laufe des Vormittags statt und werden durch die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam mit den Kindern durchgeführt. Es stehen Spucktests

oder „Lollitests“ bereit. Nasaltests werden nicht verwendet. Das Personal ist entsprechend geschult worden. Bitte beachten Sie, dass die Tests nur eine Momentaufnahme sind, die lediglich den aktuellen Stand der Infektion anzeigen kann. Nach rund 12 Stunden ist die Aussagekraft des Tests nicht mehr gegeben.

Diese Regelung ist ebenso für die Notbetreuung gültig.

Bitte erklären Sie Ihre Zustimmung zur einrichtungsinternen Testung auf dem folgenden Formular. Falls die Testpflicht nicht erfüllt wird, ist der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet. Bitte beachten Sie die Anlagen 1 und 2 dieses Schreibens.

Die Maßnahme dient dem Schutz Ihrer Kinder und wir erfüllen hiermit auch unsere Fürsorgepflicht für unser Personal, das bekannter Weise den Kindern in ihrer pädagogischen und betreuenden Arbeit sehr nahekommt. Wir tun alles, damit sich Ihre Kinder angstfrei auf die Testungen einlassen können und bleiben mit Ihnen in engem Kontakt.

Mit besten Grüßen und der Bitte um Gottes Segen für Sie und Ihre Kinder!

Für die Träger

Christian Albrecht, Pfarrer

Anlage 1 | Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten zur Teilnahme des Kindes an Corona-Tests in der Einrichtung¹

Wir

Name der Eltern:

Elternteil 1

Elternteil 2

alleinerziehend: ☐

alleinerziehend: ☐

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

erteile(n) die Einwilligung, dass unser/mein Kind,

Name des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Name der Kindertageseinrichtung:

an einem durch das pädagogische Fachpersonal im Laufe des Vormittags durchgeführten Corona-Selbsttests (Spuck- oder Lollitests) teilnimmt.

Die regelmäßigen Testungen finden montags und donnerstags statt. Kinder, die an diesen Tagen regelmäßig nicht in der Einrichtung sind, werden entsprechend an anderen Tagen getestet.

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses erfolgt eine unverzügliche Meldung an das zuständige staatliche Gesundheitsamt mit oben genannten Daten.

Die freiwillige Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft von den/dem/der Personensorgeberechtigten jederzeit gegenüber dem Kindergartenträger schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

¹ Bitte dieses Blatt ausfüllen, ausdrucken und unterschrieben in der Einrichtung abgeben.

Anlage 2 | Zutrittsvoraussetzungen für den Besuch der katholischen Kindergärten in Aichhalden, Waldmössingen und Heiligenbronn

1. Kinder, welche den katholischen Kindergarten Aichhalden, Waldmössingen oder Heiligenbronn besuchen, werden zur Eindämmung der Infektionen zweimal die Woche in der Einrichtung mittels angeleiteter Selbsttests getestet.
2. Als aktuelle COVID-19-Schnelltests gelten alle zugelassenen Selbst- und Schnelltests. Die Testungen in der Betreuungseinrichtung werden im Laufe des Vormittags gemeinschaftlich durch die pädagogischen Fachkräfte durchgeführt; sie wurden entsprechend geschult. Alternativ dient als Nachweis für einen COVID-19 Schnelltest die Vorlage einer Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist. Eine solche Bescheinigung ist der Einrichtung beim Bringen der Kinder vorzulegen.
3. Ohne Einwilligung der Eltern gemäß Anlage 1 dieses Schreibens oder der Vorlage einer anerkannten Testbescheinigung (siehe oben) ist das Betreten der Einrichtung für Kinder nicht möglich!
4. In begründeten Fällen kann das Gesundheitsamt für die genannten Einrichtungen Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen. Ärztliche Atteste werden ebenfalls akzeptiert.
5. Diese Vorgabe tritt am 10.05.2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages Inzidenz von 100 bezogen auf den Landkreis Rottweil in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, **jedoch nicht vor dem 04.06.2021**.

Vorgehensweise bei einem positiven Test:

- Das betroffene Kind wird sofort von der Gruppe getrennt und unter Aufsicht in Absonderung gebracht.
- Die Eltern werden umgehend informiert und sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
- Begeben Sie sich mit dem Kind sofort in häusliche Quarantäne und vermeiden Sie persönliche Kontakte.
- Lassen Sie bei Ihrem Kind, wenn möglich noch am selben Tag, bei Ihrem Hausarzt/Hausärztin einen PCR-Test durchführen.